

MERKBLATT

GESETZLICHE ERBFOLOGE UND PFLICHTTEILSANSPRUCH

GESETZLICHE ERBFOLOGE

An erster Stelle erben die Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder etc.) des Erblassers (Erben 1. Ordnung). Die Kinder erben zu gleichen Teilen. Wenn ein Kind des Erblassers nicht mehr lebt oder z.B. die Erbschaft ausgeschlagen hat, treten an dessen Stelle seine Kinder, d.h. die Enkelkinder (und an deren Stelle die Urenkelkinder etc.); diese erben also nur, wenn der „vorrangige“ Abkömmling wegfällt (der Enkel erbt also nur, wenn das Kind – Elternteil des Enkels – z. B. verstorben ist oder ausschlägt). Gesetzliche Erben sind nur die leiblichen oder adoptierten Abkömmlinge. Hat z.B. die Ehefrau aus einer früheren Ehe ein Kind mit in ihre zweite Ehe gebracht und aus dieser Ehe geht ein weiteres Kind hervor, so erbt nur dieses gemeinschaftliche Kind beim Tode des Vaters. Verstirbt hingegen die Mutter, erben beide Kinder zu gleichen Teilen (zum Erbrecht des Ehegatten siehe letzter Absatz).

Sind keine Abkömmlinge vorhanden, kommen die Erben 2. Ordnung zum Zug. Dies sind zunächst die Eltern des Erblassers. Leben die Eltern nicht mehr, so erben deren Abkömmlinge (Geschwister, Neffen und Nichten etc. des Erblassers).

Wenn sowohl Abkömmlinge des Erblassers als auch die Eltern und deren Abkömmlinge nicht mehr leben, erben die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge als Erben 3. Ordnung (Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen etc. des Erblassers).

Der überlebende Ehegatte des Erblassers erbt neben den Erben 1. Ordnung ein Viertel des Nachlasses. Bestand zwischen den Ehegatten eine Zugewinnungsgemeinschaft, so erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel. Erbt der Ehegatte zusammen mit Erben 2. Ordnung erhält er die Hälfte des Nachlasses. Gleiches gilt, wenn er zusammen mit den Großeltern des Erblassers erbt, hier kann er beim Vorversterben einzelner Großeltern auch mehr erhalten. Sind weder Erben 1. Ordnung noch 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der Ehegatte allein. Beachten: bei Gütertrennung kann eine andere Beteiligung des Ehegatten gegeben sein.

PFLICHTTEILSANSPRUCH

Durch Erbvertrag oder Testament können gesetzliche Erben von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Sind ein Abkömmling, ein Ehegatte oder die Eltern des Erblassers von der Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag ausgeschlossen, so können sie von dem Erben einen Pflichtteil verlangen. Keinen Pflichtteilsanspruch hat derjenige, der auch bei der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wäre. Z.B. hat der Enkel des Großvaters keinen Anspruch, wenn der Elternteil, über den er mit dem Großvater verwandt ist, noch lebt; die Eltern haben nur einen Pflichtteilsanspruch, wenn keine Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind. Nicht pflichtteilsberechtigt sind entferntere Verwandte wie Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten etc.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes, welchen der Pflichtteilsberechtigte geerbt hätte, wenn er nicht von der Erbfolge ausgeschlossen worden wäre (ist also z. B. das alleinige Kind des unverheirateten Erblassers durch Testament enterbt worden, kann es – da es nach gesetzlicher Erbfolge Alleinerbe geworden wäre – die Hälfte des Wertes des Nachlasses von dem testamentarischen Erben Verlangen).

PFLICHTTEILSERGÄNZUNGSANSPRUCH

Hat der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tode einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Erben als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil bei Hinzurechnung der Schenkung erhöhen würde (der Wert des Geschenkes wird zur Berechnung allerdings jedes Jahr um 1/10 bis zum Todestag vermindert).

ANRECHNUNG EINER SCHENKUNG

Der Pflichtteilsberechtigte hat sich eine Zuwendung des Erblassers nur dann auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, wenn der Erblasser die Zuwendung mit der Bestimmung getätigt hatte, dass das Zugewandte auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

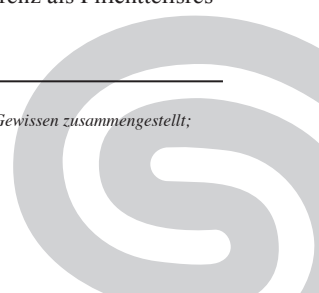
RESTPFLICHTTEIL

Erhält der gesetzliche Erbe durch Verfügung von Todes wegen weniger als den Wert des Pflichtteils, so kann er die Differenz als Pflichtteilsanspruch geltend machen.

Hinweis: Dieses Merkblatt ist nicht geeignet eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen, sondern dient allenfalls einer ersten Orientierung. Es ist nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt; alle Angaben erfolgen trotzdem ohne Gewähr für die Richtigkeit. Bitte setzen Sie sich bei Fragen mit uns in Verbindung.

Stand Oktober 2013 – Björn Sendke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

BÜRO BERLIN – Björn Sendke | Leistikowstraße 2 | 14050 Berlin | Telefon: 030 / 80 20 871 60 | Telefax: 030 / 80 20 871 80 | E-Mail: berlin@sendke.com
BÜRO TREMMEN – Jens Ole Sendke | Heerstr. 4 | 14669 Ketzin (Orsteil Tremmen) | Telefon: 033 233 / 73 00 40 | Telefax: 033 233 / 73 00 41 | E-Mail: tremmen@sendke.com



VERMÄCHTNIS UND PFLICHTTEILSANSPRUCH

Wurde dem Pflichtteilsberechtigten ein Vermächtnis zugewendet, das den Wert des Pflichtteils erreicht, so besteht kein Pflichtteilsanspruch. Der Pflichtteilsberechtigte kann aber das Vermächtnis ausschlagen und stattdessen den Pflichtteil fordern. Ist der Wert des Vermächtnisses geringer und behält er das Vermächtnis, steht ihm ein Ergänzungsanspruch zu.

AUSSCHLUSS DES PFLICHTTEILSANSPRUCHS

Handlungen des Pflichtteilsberechtigten, die zum Verlust des gesetzlichen Erbrechts führen, führen in der Regel auch zum Verlust des Pflichtteilsrechts (z.B. Erbverzicht, Erbausschlagung).

